Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogtum Baden

Schlusser, Gustav
Tauberbischofsheim, 1894

III. Das Feuerlöschwesen

urn:nbn:de:bsz:31-140363

III. Das Fenerlöschwesen.

1. Polizeiftrafgefegbuch.

§ 114. Mit Gelbftrafe bis zu 60 Mark oder mit Saft werden beftraft:

 biejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlaffen, bei einem in ihren Wohnungen ober anbern bazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Silfe anzurufen 1),

4. diejenigen, welche den durch die Orts= oder Bezirts= polizeibehörden erlaffenen Feuerlöschordnungen oder bei einem ausgebrochenen Brand den besonderen Anord= nungen der Löschdirektion zuwiderhandeln 2),

5. diejenigen, welche ber Berordnung über bas Löschverfahren bei Waldbranden oder den bei einem ausge-

1) Bon einem "ausgebrochenen Brand" wird man nur bei einer erheblichen Gefahr der weiteren Berbreitung eines Feuers sprechen können; als Unrusen der össenklichen Hilfe gilt schon das Erheben des üblichen Feuerlärms, ohne daß eine besondere Anzeige bei der Polizei erforderlich wäre.

2) Die Berpstichtung sämmtlicher Einwohner einer Gemeinbe, gleichveil, ob sie Bürger berselben sind, ober nicht, bei öffentlichen Gesahren und Nothständen Hisp und Dienste zu leisten. hat, wie schon im VI. Konstitutionseditt, so auch im § 360 Ziffer 10 des Reichsftrasgesehbuches einen gesehlichen Ausdruck gesunden. Wenn num außerdem im § 114 Ziffer 4 die Bezirks- und Ortspolizeibehörden ermächtigt werden, besondere Feuerlöschordnungen zu erlassen, so darf nicht in Zweisel gezogen werden, das durch solche Borschriften die Einwohner verpsichtet werden können, nicht nur bei einem ausgebrochenen Brande auf der Brandstätte zu erscheinen und die ihnen nach Maßgade der Söschordnung vorgeschriebenen Dienstleistungen in den Keihen der im Boraus organisirten Löschmannschaft zu leisten, sonden auch den Uedungen beizuwohnen, welche nöthig sind, um den Löscharbeiten den gewünschten Erfolg zu sichern. Auf der andern Seite können aber villiger Weise jedem Einzelnen nur solche Leistungen zugemuthet werden, die eine besondere Geschicklichskeit nicht erfordern und von erheblichen Gesahren nicht begleitet sind.

brochenen Brand dieser Art getroffenen besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln.

§ 115. Bächter ober andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Bersonen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen, oder gar zur Berheimlichung eines Brandes mitwirken, insosernicht disziplinäre Ahndung stattsindet, an Geld bis zu 20 Thalern ober mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Für Arbeiten der bezeichneten Art muß auf freiwillige Leiftungen der Feuerwehrforps gerechnet oder durch Anstellung besonders hierzu verpflichteter, nöthigenfalls aus Gemeindemitteln zu bezahlender Arbeiter gesorgt werden. Hieraus folgt, daß in den Gemeinden, in welchen freiwillige Feuerwehrsorps bestehen, die sich gerade die Aufgade stellen, sich den mit besonderen Anstrengungen und Gesahren verbundenen und eine sorgfältige Einschulung ersordernden Arbeiten zu unterziehen, die übrige Einwohnerschaft nicht genöthigt werden fann, sich den Abtheilungen dieser Feuerwehren anzuschließen, deren llebungen beszuwohnen und die Dienste zu leisten, welche von der Feuerwehr nach ihren besonderen, ausschließlich für sie selbst maßgebenden Statuten übernommen worden sind; für die Arbeiten, welche vor der Allgemeinen Löschmannschaft hiernach zufallen, werden zwei zührliche lebungen ausreichen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1870 Rr. 5166.

Befreit von der Theilnahme an den Leiftungen der Hilfsmannschaft find diejenigen Beamten und Angestellten des öfseutlichen Dienstes, welche im Falle eines Brandausbruchs dienstliche Funktionen zu verrichten haben, oder welchen vermöge ihrer antlichen Stellung anderweite Berpstichtungen dienstlicher Art obliegen, welche mit den aus der Jutheilung derselben zu der Löschs und Hilfsmannschaft sich ergebenden Pflichten thatsächlich nicht vereindar sind. Erlas des Ministeriums des Junern vom 29. April 1887 Kr. 1988.

Daß die Proben der Hilfsmannschaft an Sonn- oder Festtagen vorgenommen werden, ist durchaus statthaft; die Mitglieder sind auch an diesen Tagen zu erscheinen verpslichtet (Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 15. Februar 1886).

Die Feuerlöschorbnungen enthalten außerdem gewöhnlich Beftimmungen über die Aufbewahrung, Bespannung der Löschgeräthschaften, die Fürsorge für Wasserworräthe, die Lärmzeichen, die einzelnen Berrichtungen beim Löschen eines Brandes.

Ueberall, wo eine Berletzung ober Berläumniß der hiernach den einzelnen Einwohner oder Gemeindebediensteten treffenden, besonder ren, im Boraus festgestellten Obliegenheiten vorliegt, kann, abgesehen von disziplinarem Einschreiten, gegen die letztgenannten Personen und von den besonderen Strafen gegen die Wächter (§ 115) und Kaminthe mit &

im der L

that exheb

3. Beri

bom 13.

ud Antior

yr (§ 118

狮柱曲

iding ober

manging b

an Griolg 1

men Magn

नेता वर्ष

Spiritual 1

locali ja or indipose l

de Roché u

without ment lander 1886

on of the

ion ortion

lenge ober

pojskijeje prodroppa

etrofen als Gwilgeriat

Ber

2. Reichsftrafgefegbuch.

§ 360. Ziffer 10. Mit Gelbstrafe bis zu 150 Mark ober mit Saft wird bestraft:

Wer bei Unglücksfällen ober gemeiner Gefahr ober Noth, von der Polizeibehörde ober beren Stellvertreter zur Silfe aufgefordert, feine Folge leiftet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 368 Biffer 8 ift Seite 154 abgedruckt.

3. Verordnung des Ministeriums des Junern vom 13. Februar 1865 über das Löschversahren bei Waldbränden.

(Regierungsblatt Seite 102.)

In Betreff bes Löschversahrens bei Waldbränden wird nach Anhörung der Großh. Direktion der Forste, Berg- und feger (§ 113 Polizeistrasgesetzbuches) eine Bestrasung nach § 114

Biffer 4 eintreten.

Dipl

mb Git

ernden Materialischen im der institute in der institute i

Action 12 is made p mis del fina

her cision feedings of the fee

Zur Gründung organisirter Feuerwehrkorps und Fest= ftellung ober Abanderung der Statuten derfelben bedarf es der Ge= nehmigung bes Bezirksamts, da die Thätigkeit der Feuerwehren bei Brandfällen in eingreifender Weise bie Obliegenheiten, welche ein Brandausbruch ber Polizeibehörde auferlegt, berührt, und ihre zwedentsprechende Anordnung und Leitung in den meisten Fällen allein den Erfolg der zur Bekampfung der Teuersgefahr nöthigen polizei= lichen Magregeln bedingt. Aus bem gleichen Grunde find die Feuerwehren auch einer ständigen Ueberwachung und Leitung durch das Bezirksamt unterworfen. Bei Prüfung der Statuten ift insbesondere darauf zu achten, daß die Gemeindekassen nicht auf eine unverhält-nibmäßige Weise in Anspruch genommen werden, die Organisation bes Korps und seiner Thätigkeit den Anforderungen an eine rasche und wirksame Begegnung der Feuersgefahr entspreche, daneben auch auf die Regelung der Mitwirfung von Seiten der nicht bei dem Korps betheiligten Ginwohner Bedacht genommen, endlich aber der Polizeibehörde bei Ernennung ber Befehlshaber und bei ber dienft= lichen Thätigkeit des Korps bei Brandfällen der gebührende Ginfluß gesichert werbe. Erlag bes Ministeriums bes Innern bom 22. September 1866 Nr. 11942.

In den Gemeinden, in welchen folche Teuerwehrkorps bestehen, können deren Statuten neben die Löschordnung treten, sosern sie die Form ortspolizeilicher Borschriften enthalten, und demnach auch nachlässige oder ungehorsame Mitglieder des Korps auf Grund diess Paragraphen bestraft werden. Sind die Statuten nicht als ortspolizeiliche Borschriften erlassen, so sind etwa darin vorgesehene Strasen als Kondentionalstrasen anzusehen und durch Klage der dem

Civilgericht zu verfolgen.

Süttenwerke auf Grund des § 114 Biffer 5 des Polizei=

ftrafgesetbuches verordnet, wie folgt:

§ 1. Bei einem ausbrechenden Waldbrande haben diejenigen, welche sich in dessen Nähe befinden und denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, dem Bürgermeister des nächstgelegenen Orts so schnell als möglich Anzeige zu machen.

§ 2. Sowie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch reitende Boten den Bezirksbeamten, den nächstwohnenden Forstbeamten, den Bezirksförster des Bezirks, sowie die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Gemeinden schleunig davon in Kennt-

niß zu setzen.

§ 3. Aus den zu Gülse gerusenen Gemeinden haben sich die betreffenden Löschmannschaften so schnell als möglich unter Führung eines Mitgliedes des Gemeinderaths auf die Brandstätte zu begeben und sich dort der Löschbirektion zur Berfügung zu stellen. Sie müssen mit einer entsprechenden, zum Voraus bestimmten Anzahl von Aexten, Beilen, Hauen, Schauseln, Spaten und Rechen und für Distrikte, wo sich Wasser zum Löschen besindet, auch mit Feuereimern verseben sein.

§ 4. Auch andere in der Nähe befindliche Forstbeamte, welche Nachricht von dem Brand erhalten, haben sich eiligst zur Hülfeleistung in den bezeichneten Wald zu begeben. Die Waldhüter haben dagegen in ihren Hutdistrikten zu bleiben.

§ 5. Die Leitung der Löschanftalten fteht dem Bezirksförfter des Bezirks und bis zu beffen Ankunft dem zuerst eintreffenden Forstbeamten zu.

Sie haben dabei die unten folgende Inftruttion zur

Richtschnur zu nehmen.

Der Bezirksbeamte hat für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, sowie mitzuwirken, daß die technischen Anordnungen des Bezirksförsters schleunig vollzogen werden.

Bis ein Forstbeamter oder der Bezirksbeamte eintrifft, hat der zuerst eintreffende Ortsvorgesetzte die Leitung zu übernehmen.

BLB

p befolge

des Brand

and bie

boten werd

ineffion d inige Lac

Signertze

ga, find i

hejemigen,

belendender

paten die

meinden b

P leifen.

\$ 8.

\$ 7.

Die Anordnungen der Löschdirektion find unweigerlich

§ 6. Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müffen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hülfe aufgeboten werden.

§ 7. Nach Löschung des Waldbrandes hat die Löschs direktion die Anordnung zu treffen, daß die Brandstätte noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige, mit den nöthigen Löschwerkzeugen versehene Leute bewacht werde.

Spuren von Feuer, die fich noch etwa hie und da zei= gen, find sogleich mit Bedeckung durch Erde zu ersticken.

§ 8. Bur Verhütung von falschem Feuerlärm haben diesenigen, welche in Waldungen oder in deren Nähe eine, bedeutenden Rauch erzeugende Arbeit vornehmen, den Bürgermeistern der nächsten Orte vorher davon Anzeige zu machen.

§ 9. Bei Branden in ausländischen Grenzwaldungen haben die in der Nähe befindlichen Forstbeamten und Gemeinden die gleiche Hilfe wie bei Waldbranden im Inland zu leisten, wenn dabei inländischen Waldungen Gesahr droht.

he like

be baber li

jónel á

halt, bit s

ts, jone b

vei Stude

on in Am

inden bin

als might

utha ori li

ditellion p

ilen, hom fte, no fi eimen 18

ageben fr an Hein ben per